

Die Urfehdeerklärung der Städte Eppingen, Hilsbach und Sinsheim vom 5. Juni 1525¹

Thorsten Huthwelker

1. Einleitung

Nachdem im Jahre 1524 erste Erhebungen am Hochrhein und im Schwarzwald ausgebrochen waren, ergriff der große Bauernkrieg im Jahre 1525 ein Gebiet, welches von Thüringen bis ins Elsass und von Mainz bis ins salzburgische Land reichte. Dabei kam es auch im Hochstift Speyer und im Gebiet des kurpfälzischen Territoriums zum Aufruhr. Der Bischof von Speyer und der pfälzische Kurfürst Ludwig V. reagierten auf diese Erhebung zuerst recht zögernd. Um Zeit zu gewinnen und Truppen auszuheben, gingen beide zunächst auf die Forderungen ihrer Untertanen ein. Als die Haufen der Aufständischen sich zerstreut hatten, zog der Pfalzgraf mit einem gut ausgestatteten Heer zu Felde und unterwarf sich die von ihm abgefallenen Gebiete. Im Bruhrain und Kraichgau wurden die fünf speyerischen Ämter Bruchsal, Rotenberg, Udenheim, Grombach und Kislau hart bestraft. Am 5. Juni 1525 stellten zudem die kurpfälzischen Städte Eppingen, Heildesheim, Hilsbach und Sinsheim den hier zu behandelnden Revers für den Pfalzgrafen aus. Zunächst wird der Bauernkrieg im Bruhrain und im Kraichgau charakterisiert. – Auf eine allgemeine Darstellung der Problematik wird verzichtet, da die Umstände des Bauernkriegs von 1524/25 bekannt sein dürften. Im zweiten Teil wird der Revers nach der Edition formal und inhaltlich analysiert.

2. Der Bauernkrieg in der Markgrafschaft Baden und im Hochstift Speyer

Nähert sich der unbefangene Betrachter der Erhebung des Jahres 1524/1525, so wird er schon durch die allgemein benutzte Begrifflichkeit in die Irre geleitet; suggeriert doch der Ausdruck „Bauernkrieg“ eine Revolte, bei der ausschließlich Bauern beteiligt waren. Dabei zeigen die Quellen ein ganz anderes Bild. Bürger oder Tagelöhner waren je nach Region genauso vertreten wie Bergarbeiter. Auch Adlige traten als Träger der Bewegung auf. Die ungenaue Beschreibung des Phänomens mag daher rühren, dass sie aus der Feder der Chronisten und Kanzlisten stammte, welche die Ereignisse aus der Sichtweise der siegreichen Partei beschrieben. Der Ausdruck „Bauernkrieg“ trug eine durchaus negative Konnotation, was auch dadurch deutlich wird, dass die Aufständischen selbst diesen Begriff kaum benutzten. Die Historiker des 19. und 20. Jahrhunderts übernahmen den Begriff schon der Einfachheit wegen².

Üblicher war unter den Zeitgenossen viel eher die Formel „Empörung des Gemeinen Mannes.“ Aber auch dieser Ausdruck wirft neue Probleme auf; steht er doch antithetisch zur Obrigkeit und bezeichnet der Herrschaft unterworfenen Individuen. Knechte oder auch Söldner werden dadurch ebenso wenig erfasst, wie durch den Begriff „Bauernkrieg.“ Trotzdem waren beide Gruppen an dem Aufstand beteiligt³.

In den kurpfälzischen Landen kam der Anstoß zum Aufruhr von außerhalb. Dabei wurde dieses Gebiet von Süden und Südosten beeinflusst. Waren im Schwarzwald und am Rheinknie die Aufstände bereits im Jahre 1524 aufgeflammt, so hatte sich im Elsass, wo ebenfalls 1524 erste Empörungen zu verzeichnen sind, am 2. April 1525 in der Gegend um Oberehnheim eine Gruppe von Bauern versammelt⁴. Im

Raum Heilbronn war der Neckartaler Haufe um die Wende vom März zum April desselben Jahres zusammengetreten⁵. Der Zabergäuer Haufe lässt sich am 6. April in Großgartach nachweisen⁶. Diese Haufen waren es vornehmlich, die den Samen des Aufruhrs in die Markgrafschaft Baden, das Hochstift Speyer und in die kurpfälzischen Lande trugen. Anders als seine bayerischen Vettern verfügte der Pfalzgraf bei Rhein nicht über ein geschlossenes Gebiet. Hatten die Wittelsbacher in München ihre Grenzen gegen die aufkeimende Empörung schließen können, so war dies für Kurfürst Ludwig V. (1508–1544) nicht so einfach möglich. Einen zerschlissenen Teppich zu beiden Seiten des Mittel- und Oberrheins bildend, war das Gebiet von den Hochstiften Worms und Speyer durchschnitten und von Reichsstädten und kleineren Herrschaften durchsetzt⁷.

Bevor nun die kurpfälzischen Gebiete vom Aufstand erfasst wurden, brach der Bauernkrieg in der Markgrafschaft Baden aus. Am 9. April, dem Palmsonntag des Jahres 1525, sammelte sich bei Durlach eine Schar Bauern. Sie marschierte vor die Tore Durlachs, der Residenz Markgraf Philipps (1515–1533). Die Bürger der Stadt schlossen sich den Aufständischen an und öffneten die Tore. Die fürstlichen Keller wurden ebenso geplündert wie das Kloster Gottesau, worauf ihr Landesherr in Verhandlungen eintrat. Die als Unterhändler geschickten markgräflichen Räte versprachen den Aufständischen die Verbesserung ihrer Lage. Im Vertrauen auf die Zusagen des Markgrafen löste sich der Haufe nach den Osterfeiertagen am 16./17. April wieder auf. Philipp jedoch ging auf die Abmachung nicht ein und ließ wenige Tage später das Dorf Berghausen in Brand setzen. Als abschreckende Maßnahme blieb sie allerdings umstritten. Schließlich schlossen sich viele Bauern dem Haufe an, der sich im Hochstift Speyer gebildet hatte.⁸

Dort hatten sich die Bauern am 20. April auf dem Letzenberg bei Malsch versammelt. Verhandlungsversuche des Bischofs Georg von Speyer (1513–1529) wiesen die Aufständischen ab⁹. Sie setzten sich am 23. April in Marsch, um in getrennten Haufen Stadt und Schloss Rotenberg, das Schloss in Kislau, die Dörfer des Amtes Udenheim, samt der Stadt selbst – dem heutigen Philippsburg, wo sich die Residenz des Bischofs befand – die Burg Obergrombach und zuletzt Bruchsal einzunehmen. Der Bischof selbst war zuvor zu seinem Bruder, Pfalzgraf Ludwig V., nach Heidelberg geflohen.

Zu diesen Aufständischen gesellten sich die Odenheimer Bauern, nachdem sie das alte Kloster in ihrem Heimatort verbrannt hatten. Gemeinsam wurden in Bruchsal nun die Hauptleute gewählt. Dabei kamen zwei Bürgerliche zum Zuge, Johann von Hall und der Durlacher Bürger Friedrich Wurm, der zugleich Ratsherr in Bruchsal war¹⁰.

Es folgten weitere Plünderungen. Der Bischof hoffte, die Lage auf dem Verhandlungsweg verbessern zu können. Nach der Zusicherung freien Geleites begannen die Verhandlungen am 30. April¹¹. In dem Vertrag vom 5. Mai machte der Bischof den Bauern Zugeständnisse, unter anderem sollte die lutherisch geprägte Predigt für das ganze Hochstift Speyer eingeführt werden¹². Im Gegensatz zu Forderungen anderer Haufen waren die des bruhrainischen Haufens maßvoll. Von den Zwölf Artikeln – dem „Programm“ der Erhebung von 1524/25 – wurde lediglich der erste, die lutherisch geprägte Predigt, übernommen.

Am 8. Mai wurde auf Betreiben Georgs ein weiterer Vertrag zwischen den speyerischen und markgräflichen Bauern und dem Kurfürsten abgeschlossen. Beide Parteien versicherten, nichts gegeneinander zu unternehmen und die Wege wieder zu öffnen. Hierauf lösten sich die Bauernhaufen noch am selben Tag auf¹³. Wenn dem Chronisten uneingeschränkt Glauben geschenkt werden darf, so haben sich die Aufständischen nach dem Vertragsabschluss über die Abmachungen hinwegge-

setzt. Sie besetzten Kislau, und einem kurpfälzischen Trupp unter dem Befehl des Wolf Ulrich von Flehingen, der zum Schutz der Stadt Bretten entsandt worden war, wurde die Weiterreise verwehrt und unter Androhung seiner Vernichtung kehrte er unverrichteter Dinge nach Heidelberg zurück¹⁴.

Die Bauern hatten ohne viel Blutvergießen einige ihrer Ziele erreicht, der Kurfürst und sein bischöflicher Bruder gewannen Zeit für ihre Rüstungen.

3. Der Kraichgauer Haufe unter Anton Eisenhut

Für den Chronisten Peter Harer¹⁵ brauchte der Aufstand im Kraichgau einen Anstoß von außen: „*die erforderten andere Anstoßer*“¹⁶. Dieser „Anstoßer“ fand sich in der Person Anton Eisenhuts. Wir finden ihn zum ersten Mal als Pfarrer in Weiler an der Zaber. Früh hatte er lutherisches Gedankengut aufgenommen. Im Jahre 1525 kennt ihn Harer als „*Pfaff [...] zu Eppingen*“¹⁷. In seinen Forderungen erscheint er äußerst radikal, wenn er sich für die Abschaffung der Abgaben und Frondienste, die Aufhebung der Klöster und für ein nur von Bauern besetztes weltliches Regiment stark machte. In seinem Ziel einer Bauernrepublik klingen viele Reminiszenzen an Thomas Münzer an, der nicht nur auf die thüringischen, sondern auch auf die Schwarzwälder Bauern gewirkt hatte.

War Eisenhut Mitte April noch beim Zabergäuer Haufe zu finden gewesen, so wurde er wohl mit dem Herannahen des Heeres des Schwäbischen Bundes Anfang Mai in den Kraichgau geschickt, um dort die Flamme der Empörung neu zu entfachen¹⁸. Am Sonntag Jubilate, dem 7. Mai, sammelte er die Bauern in Gochsheim. Schnell war der Haufe auf eine Stärke von 1200 Mann angewachsen¹⁹. Am selben Abend erhielten sie Zuzug von Christian Haffner, dem Bürgermeister von Hilsbach, samt einigen Gesellen. Zuerst bewegte sich der Haufe auf Menzingen zu, wo das Schloss geplündert wurde. Hier hatten die Bauern seit dem Jahr 1524 ihren Grundherrn Philipp von Mentzingen bei dessen Lehensherrn, Landgraf Philipp von Hessen, verklagt. Der Prozess war immer wieder verschleppt worden, und so fand der Haufe besonders aus Menzingen Unterstützung²⁰. Von Menzingen wurde der Trupp gegen Eppingen gelenkt, das sofort die Tore öffnete. Heildesheim und Hilsbach mussten sich ebenso wie die umliegenden Dörfer ergeben. In Hilsbach wurden zudem die kurpfälzische Kellerei und die Häuser der Edelleute und der Geistlichkeit geplündert²¹. Auf dem Weg nach Sinsheim, wohin sich Eisenhut mit seinen Truppen wandte, wurde die Burg Steinsberg eingenommen und verbrannt, was aufgrund der Lage dieser Festung einen gewissen symbolischen Charakter hatte: „*macht damit ein Lustfeuerlin, das allenthalb in der ganzen Revir geringsumb scheinbar zu sehen was, dann solch Schloß lag uff ein weitsichtigen Berg*“²². In Sinsheim hatten sie es vor allem auf das Stift abgesehen, in das sie von den Bürgern eingelassen wurden. Nach ausgiebigen Plünderungen erholten sich die Aufständischen bei „*Drank und Proviand*“²³. Der Kurfürst bemühte sich nun um Verhandlungen mit Eisenhut. Obwohl dem Unterhändler Graf Philipp von Nassau und seinen Begleitern freies Geleit zugesichert worden war, wurden sie von den Bauern bedroht: „*sonder erzeugten sich gegen den Reten mit drutzigen Geperden, Worten und Werken dermaßen, das sie ein ganz Nacht in Fahr irs Lebens stunden und sich nit anders dann Sterbens versahen*“²⁴.

Am 15. Mai kam es zum Abschied in Hilsbach. Das Einlenken der Bauern kann darauf zurückgeführt werden, dass die württembergischen Bauern drei Tage zuvor bei Böblingen eine vernichtende Niederlage hatten hinnehmen müssen. Möglicherweise wollte Eisenhut angesichts der wachsenden Übermacht wenigstens einen gewissen Erfolg schriftlich fixiert haben²⁵. Nach dem Vertragsabschluss von Hilsbach löste sich der Kraichgauer Haufe auf.

4. Die Niederschlagung des Aufstands durch Kurfürst Ludwig V.

Während sich Georg III. Truchsess von Waldburg (1488–1531), Feldhauptmann des Schwäbischen Bundes, mit seinem Heer von Weinsberg aus näherte, hatte Ludwig V. seine Rüstungen abgeschlossen. Zusammen mit dem Erzbischof von Trier und dem Bischof von Würzburg brach er am 23. Mai in Richtung Bruhrain auf, den er innerhalb von zwei Tagen unterwarf. Dabei wurde das Dorf Malsch niedergebrannt, da es sich nicht wie die anderen Dörfer „in Gnad und Ungnad“ ergeben wollte²⁶. Am 25. Mai zog der Kurfürst vor Bruchsal und nach Verhandlungen ergab sich die Stadt und öffnete die Tore. Am selben Abend wurden über 70 Männer als „Anfenger, Hauptsecher und Redlinsfurer“ in einen Turm gesteckt²⁷. Nach Bruchsal wurde auch Anton Eisenhut samt drei anderer Aufständischer Ludwig vom Truchsess „zu einer Verehrung überschiekt“. Dem Schwäbischen Bund waren sie in Eppingen in die Hände geraten und wurden nun im Schlosshof zu Bruchsal mit dem Schwert hingerichtet. Am nächsten Tag, dem 26. Mai, ließ Ludwig die Vertreter der speyerischen Ämter Bruchsal, Udenheim, Rotenberg, Kislau und Grombach eine Urfehdeerklärung abgeben. Als Strafe hatten sie dem Pfalzgrafen 40 000 Gulden zu entrichten. Als der Kurfürst nun begann, die 70 Gefangenen enthaupten zu lassen, setzten sich die Adligen aus seinem Heer für diese ein und konnten deren Freilassung erreichen²⁸. Hiernach lieferten Bauern aus Huttenheim die Anführer Friedrich Wurm und Johann von Hall aus, die sie gefangen genommen hatten. Diese wurden nach Heidelberg überführt²⁹.

Das Heer teilte sich nun, und während der eine Teil über Sinsheim nach Fürfeld zog, nahm der andere Teil den Weg über Hilsbach. Am 28. Mai vereinigten sich in Fürfeld die Heere des Kurfürsten mit dem des Schwäbischen Bundes zum Zug gegen Würzburg³⁰.

Die Bestrafung der Bauern fiel im Territorium Ludwigs V. nicht gerade zimperlich aus. 40 000 Gulden waren in fünf Raten zu zahlen. Auf den 4. und 8. Juni entfielen jeweils 5000 Gulden, auf den 11. November der Jahre 1525, 1526 und 1527 jeweils 10 000 Gulden. „Das Strafgeld wurde auf die Anzahl der Häuser eines jeden Ortes der fünf Ämter umgelegt“³¹. So musste jedes Haus für 9 bis 14 Gulden aufkommen, jeder Ort hatte zwei Geiseln zu stellen. Bei einem durchschnittlichen Tageslohn von einem Achtel Gulden, musste ein Bauer weit mehr als 100 Tage für die Abgeltung der Strafe arbeiten. Dazu kamen häufig noch Fronleistungen für den Wiederaufbau zerstörter Gebäude, private Straf gelder an Adlige und geistliche Institutionen sowie Brandschatzungen³².

Dementsprechend mussten sich auch die Städte Eppingen, Heidelshiem, Sinsheim und Hilsbach dem Pfalzgrafen unterwerfen. Ebenfalls am 5. Juni wurden eben jene Städte vom Schwäbischen Bund mit einem Betrag von 1000 Gulden gebrandschatzt, wobei sie selbst nur für 894 aufkommen konnten. Für die restlichen 106 Gulden trat der kurpfälzische Hauptmann Dietrich von Schönberg ein³³.

Die Stadt Eppingen, der die Hauptverantwortung für die Zerstörung der Burg Steinsberg zugeschrieben wurde, musste eine besonders harte Strafe über sich ergehen lassen. 5500 Gulden mussten die Bürger für den Wiederaufbau der Burg zusteuern. Darüber hinaus mussten sie ihre Waffen abgeben und 1300 Schafe abtreten. Mit den Brandschatzungen von Seiten des Schwäbischen Bundes beliefen sich die Kosten für die Beteiligung am Bauernkrieg für Eppingen auf 10 000 Gulden³⁴.

5. Die Urfehdeerklärung vom 5. Juni 1525

Ohne Ort, 1525 Juni 5

Generallandesarchiv Karlsruhe 43/741³⁵

„Wir burgenmaister, rethe und gemein zu Eppingen, Heydelschen, Hilspach und Sunßen³⁶, mit sampt unsern mitgewantten dorfs leüten, bekenen und veriehen fur unß, unsere erben und nachkomen, öffentlich mit diesem brief; nachdem wir unß eigenwilliger, frevellicher und muttwilliger weiß uber unser eyd und pflicht emport erhaben und versamelt, auch mit gewaltiger gewapenter hand, dem durchluchtigsten, hochgeboren, unserm gnedigsten herren und landsfursten, pfaltzgrafen Ludwigen³⁷, churfursten, und siner furstlichen gnaden dienern, lehenmanen, undertanen und verwanten, mit zunemen irer schloß, stett, flecken, heüser und ander prand, name, verwünstung und ander vielfeltiger verbottnerweiß, der keyserlichen maiestet und des heiligen romischen reichs landfriden, auch aller ober und erberkeit, geistlichen und weltlichen, zu wiedernachtheil und schaden gehandelt, darzu unsern gnedigsten herren mit lysten hindergangen, dermaß als sein furstlich gnad uns vertraut, ire treffentliche rethe, grafen und vom adel zu unß verordent, die aber uber unser schriefftliche lebendig zu geben gleit, unangesehen durch die unsern, vergeweltig neben andern begegerten hochmutt und sorgnus ires leibs und lebens mit pflichten, glubten und lyden, beladen und bezwungen worden, das unser gnedigster herr pfalzgrave, churfurst, unß ettliche unpillicher artickel unsers gefallens zu erledigung siner furstlichen gnaden verordenten zu schreiben genotigt, laut deßselbigen briefs uns deßhalben gegeben, der und ander unser ungeburlicher handelung halben romischer keyserlicher maienstatt, auch churfursten, fursten und andern gemeiner stend, deß punds zu schwabens heuptlutt und reth nit unpillichen verursacht gegen unß auch mit der that furzunemen, die unß uberzogen zu straff, gehorsame und vertrag pracht, darin under anderem abgerett, das wier obgenanten unsers gnedigsten herren unß bezwenglich ubergeben brief und verschreibung wieder herußgeben und sein furstlich gnad desselbigen ledig und loß sagen, auch unß umb solcher sachen wegen zu siner furstlichen gnaden straff, gnad und ongnad ergeben und sten sollen, demnach so haben wir unserm gnedigsten herren, ire furstlichen gnaden, vor bestympten brief alsbald freiwilliglichen wiederumb herußgeben und zugestellt, auch sein furstlich gnad und dero erben, sampt dero obgemelten, deßmals zu unß verordenten reth, desselben briefs zu haltenden puncten bewilligung und verstrickung fur unß, alle unser erben und nachkomen, gantz frey, ledig und loß gezelt, und thun das hiemit in und mit craft dieß briefs, als das die gedacht verschreibung craftloß, tot, abe und von anwerden sein, auch ir furstlich gnaden und derselben mehegenanten reth, und ir aller erben und nachkomen, nit mehe binden auch deßhalben von unß, unsern erben und nachkomen, ferer zu ewigen tagen numermer ersucht noch angezogen werden sollen. Wier haben uns auch hiemit obgemelt unser begangen thaten halben in straff, gnad und ungnad unsers gnedigsten herren mehe gemelt, wie vorstett ergeben also, und weiß ir furstlich gnad unß deßhalben ufflegen werden, das williglichen zu dragen, daran unß nit zu behelf ader statten komen sol einicherlai gnad, freiheit, supplication, restitution ader ander ußzug, weigerung oder werwort, wie die erdacht, funden oder genant werden mochten, das wir unß deß und alles furstands hie wieder zu gebruchen, noch iehs deßhalben weiter zu fordern noch furzunemen, darzu nit effern noch anden gantzlich und ewiglichen verzigen haben. Wier sollen und wollen auch iren furstlichen gnaden, und dero erben, ein nwe pflicht und huldigung thun, hinfurther iren furstlichen gnaden, und dero erben, getrw und holt zu sein, dero schaden zu warnen, fromen und bestes getrulichen werben³⁸ und hinfur der gleichen emporung und uffruren wieder ir furstlich gnad nit mehe furnemen noch uben, sunder unß mit reichung zehenden,

ziß, rente gulten, fron und ander, wie uff unsz herkomen, auch wir schuldig und pflichtig sein, darzu gehorsam zu leisten und thon wie fromen leuten geburt und zustett; wier zelen und sagen auch einander der glübt, die wir also wie vorstett unzymblicher wyß zu einander gethon, hiemit gantz ledig und loß und ob wir unßer weither gegen unserm gnedigsten herren verschreiben und verbinden sollen, wollen wir williglichen und nach notturf gern thun aller ding on geverd; und deß zu urkunt haben wier burgenmaister, ratt und gantz gemeind zu Eppingen, Heidelschen, Hilspach und Sünßen unser ingesiegel fur unser und all ander unser mitpunds verwanten und verbruderten an diesen brief gehangen, der geben ist uff Montag nach dem heiligen Pffingstag, anno domini milesimo quingentesimo vicesimo quinto”.

6. Zum äußeren Erscheinungsbild der Urkunde

Der Beschreibstoff ist Pergament von mäßiger Qualität. Der Text wurde in Deutscher Kurrent oder Kursive³⁹ mit Tinte geschrieben. Ihre braune Färbung entspricht wahrscheinlich nicht dem ursprünglichen Zustand; vielmehr ist die Verwendung von schwarzer Tinte anzunehmen, welche über die Jahrhunderte verblasst ist.

Am Umbug der Urkunde hängen vier Siegel aus braunem Wachs. Die Wappen sind nur noch schwer auszumachen; ihre Bestimmung fällt aber nicht schwer, da es sich um die vier Aussteller handeln wird: die Städte Eppingen, Heidelberg, Hilsbach und Sinsheim.

Insgesamt vermittelt diese Urkunde keinesfalls den Eindruck von Perfektion, trotzdem kann ihr eine gewisse repräsentative Form kaum abgesprochen werden. Möglicherweise haben die Wirren nach den militärischen Auseinandersetzungen und die Niederlage der Aussteller keine anspruchsvollere Gestaltung zugelassen. Schließlich hatten die Städte nach ihrer Unterwerfung dringlichere Probleme, als die Gestaltung einer formal eindrucksvollen Urkunde. Zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass der Revers offenkundig in Eile ausgestellt und besiegelt worden ist.

Über den Schreiber ließen sich keine Erkenntnisse gewinnen. Vergleiche mit Urkunden aus der kurpfälzischen Kanzlei des selben Jahres zeigten keine Übereinstimmung bezüglich der Hand. So ist einer der Stadtschreiber der vier Städte als Abfasser der Urkunde anzunehmen.

7. Zum Inhalt

In der Intitulatio werden die Aussteller der Urkunde aufgeführt: die vier kraichgauer Städte Eppingen, Heidelberg, Hilsbach und Sinsheim: „Wir burgenmaister, rethe und gemein zu Eppingen, Heydelschen, Hilspach und Sunßen, mit sampt unsern mitgewantten dorfs leuten”. Die Städte werden als Körperschaft in Bürgermeister, Räte und Gemeinde unterteilt. Dazu werden noch die Bewohner der „mitgewantten dorfs” gezählt⁴⁰, womit diejenigen Dörfer gemeint sein werden, die rechtlich zu den Städten gehörten, in die Gemarkung der Stadt mit einbezogen waren⁴¹.

Aus der Intitulatio wird deutlich, was für den Bauernkrieg allgemein gilt: Die Bewegung war keinesfalls auf den Bauernstand beschränkt. Viel mehr waren auch Bürgerliche, wie Friedrich Wurm und Johann von Hall, und manche Adlige an dem Aufruhr beteiligt⁴².

Die Promulgatio bekundet die Willenserklärung: „bekenen und verieben fur unsz, unsere erben und nachkomen, öffentlich mit diesem brief”. Der Rechtsinhalt soll damit öffentlich gemacht werden. Diesen auszuführen, bekennen und geloben⁴³ die Aussteller für sich selber, ihre Erben und ihre Nachkommen. Dabei wird eine

rechtliche Unterteilung vorgenommen. Nicht nur für die Erben, welche in den Rechtsstatus ihrer Vorgänger, das heißt in den Rechtsstatus der Unterzeichner der Urkunde eintreten werden, sondern auch für die übrigen Nachkommen sollen die Bestimmungen des Vertrages verbindlich sein. Das Begriffspaar „*erben und nachkommen*“ klingt in diesem Zusammenhang etwas sonderbar, da nur Nachfolger im Amt, aber keine biologischen Erben gemeint sein können. Womöglich wurde diese Urkunde von einem Formular abgeschrieben, das von der kurpfälzischen Kanzlei für die Abfassung dieser Unterwerfungsurkunde zur Verfügung gestellt worden war.

In einem längeren Abschnitt schließt sich die Narratio an, die die Ereignisse beschreibt, die zur Ausstellung des Schriftstückes geführt haben. Dabei wird selbstverständlich auf die Erhebung der Bauern Bezug genommen. Demnach hätten sich die Aufständischen „*eigenwilliger, frevellicher und muttwilliger weiß*“ erhoben. Die Formulierung „*eigenwilliger*“ deutet an⁴⁴, dass der Aufstand selbstständig, also aus freien Stücken unternommen wurde und dass die Revoltierenden auch die Verantwortung und die Konsequenzen zu tragen haben. Das Wort „*frevellicher*“ transportiert eine ausgesprochen religiöse Konnotation⁴⁵. Die Empörung gegen die Obrigkeit schwingt dabei mit, welche gleichzeitig auch eine Erhebung gegen die von Gott aufgestellte Ordnung beinhaltet und somit auch religiöse Züge trägt. Das dritte Adverb in dieser Reihung – „*muttwilliger*“ – eine Ableitung des Nomens Mutwille, lässt deutlich aufscheinen, wie der Bauernkrieg im Umkreis des Pfalzgrafen aufgefasst wurde: als spontane, aus freiem Antrieb angestoßene Erhebung⁴⁶. Alleine aus diesen Begriffen geht hervor, dass der Inhalt der Urkunde von kurpfälzischer Seite diktiert oder zumindest unter dem Druck der siegreichen Obrigkeit zu Pergament gebracht worden war. Die Unterlegenen hätten ihre revolutionären Ambitionen sicher nicht so negativ dargestellt. Als Revers für Ludwig V. musste die Abfassung von ihm veranlasst werden – und letztendlich ist es eben eine Unterwerfungsurkunde.

Die vier Städte haben sich aber nicht nur „*eigenwilliger, frevellicher und muttwilliger weiß [...] emport*“, sondern auch „*über unser eyd und pflicht*“, sie haben sich gegen ihren geleisteten Huldigungseid vergangen. Darüber hinaus wird ihnen zur Last gelegt, sich versammelt und bewaffnet zu haben: „*versamelt, auch mit gewaltiger gewapenter hand*“. Dies hätten sie genutzt, um Städte, kleinere Orte, befestigte und unbefestigte Gebäude⁴⁷ des Kurfürsten und seiner Klientel⁴⁸ zu verbrennen, einzunehmen oder zu verwüsten⁴⁹. Ferner sollen die Aufständischen den Ewigen Reichslandfrieden von 1495 gebrochen haben: „*der keyserlichen maiestet und des heiligen romischen reichs landfriden [...] zu wiedernachtheil und schaden gehandelt*“. Dieser richtete sich in erster Linie gegen das Fehdewesen der Adligen; auf Bürger oder gar Bauern war er gar nicht ausgelegt gewesen. Allerdings hatte Erzherzog Ferdinand diese Bestimmung zu Beginn der Erhebung auch auf die Aufständischen angewandt. So kam den Reichsständen nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zu, gegen die Revoltierenden vorzugehen⁵⁰. Auch gegen die weltliche und geistliche Obrigkeit habe man sich vergangen: „*auch aller ober und erberkeit, geistlichen und weltlichen, zu wiedernachtheil und schaden gehandelt*“. Besonders der Pfalzgraf wird noch einmal hervorgehoben, da er hinterlistig – „*mit lysten*“ – hintergangen worden sei. Einmal mehr soll die Skrupellosigkeit der Aufständischen demonstriert werden, was im nächsten Satz aufs Neue angeprangert wird, da „*sein fürstlich gnad uns vertraut*“.

Ludwig hatte den Bauern also Vertrauen geschenkt, so will es zumindest der Text der Urkunde suggerieren, und deshalb eine adlige Gesandtschaft zu ihnen geschickt: „*ire treffentliche rethe, grafen und vom adel zu unß verordent*“. Das

schriftliche Geleit, welches diesen zuvor gegeben worden war, hätten die Revoltierenden erst gar nicht angesehen und sie darauf bedroht: „*die aber uber unser schriefliche lebendig zu geben gleit, unangesehen durch die unsern, vergeweltig neben andern begegerten hochmutt und sorgnus ired leibs und lebens mit pflichten, glubten und lyden, beladen und bezwungen worden*“. Zweifellos wird hier auf die Anfeindung angespielt, welche die Gesandten bei den Verhandlungen im Vorfeld des Vertrags von Hilsbach vom 15. Mai 1525 zu ertragen hatten. Des Weiteren sei dem Kurfürst in dem eben erwähnten Abkommen einige Artikel abgepresst worden, welche als „*unpillich*“ beschrieben werden, also im Sinne von „unrecht“, „nicht der Ordnung entsprechend“⁵¹ über eine ertragbare Grenze hinausgingen.

Aufgrund dieser und anderer „*ungeburlicher handelung*“, das heißt, Handlungen, die ihnen aus rechtlich-ständischer Sicht nicht zustanden, waren die Revoltierenden von Kaiser, Kurfürsten, Fürsten und anderen Vertretern der Stände zur Verantwortung gezogen worden: „*der und ander unser ungeburlicher handelung halben romischer keyserlicher maienstatt, auch churfursten, fursten und andern gemeiner stend, deß punds zu schwabens heuptlutt und reth nit unpillichen verursacht gegen unß*“. Allerdings wird hier nicht logisch argumentiert. Einerseits werden die Bauern beschuldigt, den Wormser Reichslandfrieden gebrochen zu haben, was eigentlich nur Adligen möglich gewesen wäre, andererseits werden sie „*ungeburlicher handelung*“ bezichtigt, was darauf abzielt, dass sie sich Handlungsmuster bedient hätten, die ihnen nicht zustanden. Die Aufständischen werden also zuerst wie adlige Fehdebrecher behandelt, denen die Rechte adliger Fehdebrecher dann abgesprochen werden.

Darüber hinaus werden die Revoltierenden im Gebiet des Hochstifts Speyer und der Kurpfalz mit den anderen Aufständischen gleichgesetzt. Dies wird mit dem Satz „*der und ander unser ungeburlicher handelung halben*“ ausgedrückt. Eine übergreifende rechtliche Verbindung zwischen den Haufen gab es jedoch nicht. Somit ist es rechtlich problematisch, die Handlungen anderer Aufständischer in diese Urfehdeerklärung mit einzubeziehen. Da der Kurfürst auf der Siegerseite stand, wird ihn das kaum gestört haben.

Die Hauptleute und Räte des Schwäbischen Bundes hielten es für unerlässlich, gegen die Bauernhaufen vorzugehen⁵². Dies geschah rechtmäßig – „*nit unpillichen*“ – und wurde auf militärischem Weg vollzogen: „*gegen unß auch mit der that furzunemen, die unß uberzogen zu straff*“. Als die Truppen des Schwäbischen Bundes in den Kraichgau gezogen waren, muss ebenfalls eine Unterwerfungsurkunde ausgestellt worden sein – „*gehorsame und vertrag pracht*“ – die nicht erhalten ist, deren Inhalt jedoch in der vorliegenden Urkunde skizziert wird. Demnach war mit dem Schwäbischen Bund ausgehandelt worden, dass die Bauern das Abkommen, welches sie mit dem Pfalzgrafen vereinbart hatten, dem Pfalzgrafen wieder auszuhändigen haben: „*das wier obgenanten unsers gnedigsten herren unß bezwenglich ibergeben brief und verschreibung wieder herußgeben*“. Des Weiteren soll Ludwig V. von der Verbindlichkeit der Abmachung losgesprochen werden: „*und sein furstlich gnad desselbigen ledig und loß sagen*“. Zuletzt müssen sich die Bauern auf Gnade oder Ungnade, bedingungslos, ergeben⁵³. Nicht nur der Kurfürst, sondern auch die an den Verhandlungen zu diesem Vertrag Beteiligten und die Aufständischen werden von der Bindung an den Vertrag losgesprochen. Dies wurde auch auf die Erben und Nachkommen der eben Aufgeführten ausgedehnt: „*dennach so haben wir unserm gnedigsten herren, ire furstlichen gnaden, vor bestympten brief als bald freiwilliglichen wiederumb herußgeben und zugestellt, auch sein furstlich gnad und dero erben, sampt dero obgemelten, deßmals zu unß verordenten reth, dessel-*

ben briefs zu haltenden püncten bewilligung und verstrickung fur unß, alle unser erben und nachkomen, gantz frey, ledig und loß gezelt".

Die Dispositio, die Formulierung des Rechtsinhalts der Urkunde, beginnt mit der Formel „*und thun das hiemit in und mit craft dieß briefs*". Zuerst wird darauf verwiesen, dass der ausgehandelte Vertrag, der am 15. Mai zu Hilsbach abgeschlossen worden war, seine Rechtskraft verliert⁵⁴. Hierauf folgt die eigentliche Urfehdeerklärung: „*auch ir furstlich gnaden und derselben mehegenanten reth, und ir aller erben und nachkomen, nit mehe binden auch deßhalb von unß, unsern erben und nachkomen, ferer zu ewigen tagen numermer ersucht noch angezogen werden sollen*". Dabei geht es darum, dass die Bauern die Obrigkeit nicht mehr heimsuchen⁵⁵ dürfen, wie dies in den Tagen vor der Abfassung der Urkunde geschehen war. Unter dem Verb „*ersuchen*" oder „*heimsuchen*" werden alle Handlungen begriffen sein, die auf ein gewaltsames Vorgehen jeglicher Art gegen eine Person abzielen. Eine genauere Spezifizierung erfährt dieser Satz durch das folgende „*angezogen werden*". In Bezug auf Menschen bedeutet dies so viel wie „*gefänglich einziehen*"⁵⁶.

Diese Vereinbarung wird nicht nur zwischen den Aufständischen und dem Kurfürsten getroffen – „*ir furstlich gnaden*" – die Räte des Pfalzgrafen werden mit eingeschlossen – „*und derselben mehegenanten reth*". Zu diesen zuvor des Öfteren genannten Räten gehörten vor allem auch die bei den Verhandlungen anwesenden Adligen, die bei diesen Unterredungen von den Revoltierenden hart angegangen worden waren. So mag diese Urfehdeerklärung nicht nur einen besonderen Schutz, sondern auch eine gewisse Genugtuung für jene dargestellt haben. Dieser schriftlich niedergelegte Verzicht auf weitere Gewalthandlungen wird für beide Seiten auch auf die folgenden Generationen ausgebaut: „*und ir aller erben und nachkomen*". Unterstützt wird diese Ausrichtung für die Zukunft durch weitere Formulierungen. So soll dies „*ferer*"⁵⁷ *zu ewigen tagen*" gelten.

In einem weiteren Schritt ergeben sich die vier Städte auf Gnade oder Ungnade: „*Wier haben uns auch hiemit obgemelt unser begangen thaten halben in straff, gnad und ungnad unsers gnedigsten herren mehe gemelt, wie vorstett ergeben also*". Darüber hinaus müssen die Aufständischen anerkennen, was der Kurfürst ihnen auferlegen wird: „*und weiß ir furstlich gnad unß deßhalb ufflegen werden, das williglichen zu dragen*". Dabei dürfen sie sich keinesfalls in irgendwelche Ausflüchte retten⁵⁸, indem sie beispielsweise darauf verweisen, dass sie wieder in die Gnade Ludwigs aufgenommen wurden, ihre Freiheiten und ihren alten Status zurückbekommen haben⁵⁹. Den Schutz, den sie als kurpfälzische Städte von ihrem Territorialherren erwarten können, wird ihnen von Ludwig zugesichert⁶⁰. Im Gegenzug dürfen die Städte dem Kurfürsten aber nicht widersprechen⁶¹.

Darüber hinaus müssen die vier Städte dem Kurfürsten zugestehen, die Huldigung zu erneuern: „*Wier sollen und wollen auch iren furstlichen gnaden, und dero erben, ein nwe pflicht und huldigung thun*". Diese Unterwerfung wird noch differenziert durch die Bekundung, in Zukunft die Treue zu bewahren: „*hinfurther iren furstlichen gnaden, und dero erben, getw und holt zu sein*"⁶². Ferner sollen sie jeden Schaden vom Kurfürsten oder dessen Erben fern halten⁶³, sich ihnen fromm und treu ergeben zuwenden⁶⁴.

Noch einmal wird versichert, dass ein Aufruhr gegen den Kurfürsten weder geplant noch ausgeführt werden darf: „*und hinfur der gleichen emporung und uffruren wieder ir furstlich gnad nit mehe furnemen noch uben*". Stattdessen sollen Fron und andere Pflichten weiter geleistet werden: „*sunder unß mit reichung zehenden, zinzß, rente gulten, fron und ander, wie uff unß herkomen, auch wir schuldig und pflichtig sein*". Der Nachsatz „*wie uff unß herkomen, auch wir schuldig und pflich-*

tig sein" soll klar herausstellen, dass hier das gewohnte Recht auch in Zukunft gelten soll. Der Status quo ante, wie er vor dem Aufstand herrschte und der göttlichen Ordnung entsprach, sollte wieder hergestellt werden.

Dem Gehorsam sollte also wieder Genüge getan werden: „*darzu gehorsam zu leisten*". Diese Forderung wird dazu noch quasireligiös verstärkt – „*und thon wie frommen leuten geburt und zuset*"⁶⁵ – was sich gut in den Kontext einbindet, der die göttliche Ordnung implizierte. Diese inhaltliche Ausrichtung wird weitergeführt, wenn die Eide, welche zur Schwurgemeinschaft und zum Bund der bruhrainer, beziehungsweise der kraichgauer Bauern geführt haben, nun aufgelöst und widerrufen werden müssen: „*wier zelen und sagen auch einander der glübt, die wir also wie vorstett unzymlicher wyß zu einander gethon, hiemit gantz ledig und loß*". Ein weiteres Mal werden die Handlungen der Aufständischen negativ belegt, wenn die Eide als ungeziemend – „*unzymblicher wyß*" – bewertet werden.

Der letzte Satz der Dispositio fasst den Inhalt noch einmal zusammen. Die Verpflichtung wird wiederholt, sich dem Kurfürsten schriftlich, also durch diese Urkunde, zuzuwenden – „*und ob wir unßer weither gegen unserm gnedigsten herren verschreiben*" – und dies auch durch den Huldigungseid ein weiteres Mal zu bekräftigen – „*und verbinden sollen*". Wenn die Aufständischen dies vollzogen haben, verpflichten sie sich in Zukunft nach der „*notturf*", also nach Bedarf des Kurfürsten „*gern thun aller ding on geverd*"⁶⁷, das heißt, ohne böse Absichten. Diese abschließenden Worte der Dispositio erinnern fast an eine Sanctio. Es ist zwar keine ausdrückliche Strafandrohung für den Fall der Missachtung der Urkundenverfügung enthalten, doch das imperative „*ob...sollen*" impliziert diese Tendenz.

Die Corroboratio kündigt den Vollzug der Beglaubigung der Urkunde an. Die vier Städte versichern, ihr Siegel an die Urkunde anhängen zu wollen: „*und deß zu urkunt haben wier burgenmaister, ratt und gantz gemeind zu Eppingen, Heidelschen, Hilsbach und Sünßen unser ingesiegel fur unser und all ander unser mitpunds verwanten und verbruderten an diesen brief gevangen*". Dabei fällt auf, dass die Siegel für alle stehen sollen, die zum Bund der Bauern gehört haben: „*fur unser und all ander unser mitpunds verwanten und verbruderten*". Der Bund, der zuvor verurteilt und verboten worden war, tritt hier noch ein Mal in Erscheinung.

Der Ausstellungsort der Urkunde fehlt, datiert ist sie auf den 5. Juni 1525. An dem selben Tag brandschatzten die Truppen des Schwäbischen Bundes die drei Städte Eppingen, Sinsheim und Hilsbach zu 1000 Gulden. Für die fehlenden 106 Gulden hatte sich der kurpfälzische Hauptmann Dietrich von Schönberg verbürgt⁶⁸. Allein die vierte Stadt, Heildelshheim, fehlt. Trotzdem frappiert die zeitliche Übereinstimmung der Heimsuchung der drei Städte mit der Ausstellung der Urkunde. Und in der Tat gab es Absprachen zwischen Kurfürst Ludwig V. und dem Schwäbischen Bund⁶⁹. In einer Urkunde, die der Kurfürst in „*unserm veltleger by Pfederßheim*"⁷⁰ ausstellte und die auf den 28. Juni 1525 datiert ist, stellt er dem Grafen Georg von Wertheim eine Quittung über eine Summe aus Brandschatzungsgeldern aus. Denn es ist von einem Vertrag die Rede, den Ludwig mit Georg Truchsess von Waldburg, dem Obersten Hauptmann des Schwäbischen Bundes, ausgehandelt hatte: „*Wir Ludwig etc. bekennen, das uns der wolgeborn, unser lieber besondern Georg, grave zu Wertheim, uff den abscheide wir von dem edeln, unserm lieben besondern Georgen, truchsessen, frihern zu Walpurg, des bundes zu schwaben oberisten velt-hauptman, der bewilligten prantschatzung halb gemacht, welchen prantschatzung gelt zukome, einzunemen und zu empfaben hat...*"⁷¹. Der Vertrag ist nicht erhalten, aber aus dieser Erwähnung geht hervor, dass eine Abmachung darüber bestanden haben muss, wer das Geld der erhobenen Brandschatzungen erhalte. Somit

wird deutlich, wie eng die beiden Truppenführer zusammenarbeiteten. Es ist wahrscheinlich, dass die Ausstellung der Urfehdeerklärung in irgendeiner Weise mit den Brandschatzungen korrespondierte. Dafür spricht auch die bereits angesprochene Urkunde des Truchsess von Waldburg mit den unterlegenen Bauern, worin er mehrere Punkte bezüglich der Unterwerfung der Aufständischen unter die Gewalt des Pfalzgrafen vorschrieb.

8. Schlussbemerkung

Von den Unruhen anderer Haufen ergriffen, also von außerhalb „angestoßen“, erhob sich der Gemeine Mann in der Markgrafschaft Baden, der Kurpfalz und dem Hochstift Speyer zeitlich recht spät. Während die Forderungen der bruhrainischen Bauern recht gemäßigt waren, traten die kraichgauer Bauern nicht nur in ihrem Denken wesentlich radikaler auf. Ein Grund dafür lässt sich sicher in der Haltung des Anführers dieses Bauernhaufes, Anton Eisenhut, ausmachen.

Auch das Verhalten des Bischofs von Speyer oder des Kurfürsten Ludwig V. steht analog zu den Handlungsmustern anderer Obrigkeiten. Während die Untertanen durch Beschwichtigungen oder Verträge in Sicherheit gewiegt wurden, betrieb man Rüstungen oder militärische Koordination mit anderen Territorialherren, worauf die Bestrafung der Rebellierenden folgte. Auch der Pfalzgraf brachte in seinem Territorium die Untertanen mit entschiedener Härte zur Räsion, auch die vier Städte Eppingen, Heildesheim, Hilsbach und Sinsheim mussten ihre Unterwerfung beurkunden und neu huldigen. Es fällt auf, dass nicht differenziert wird, wie stark eine Stadt in die Geschehnisse involviert war und wie sehr sie aus Zwang handeln musste. Die Bauernhaufen wurden ebenso wenig unterschieden, alle Aufständischen wurden gewissermaßen in einen Topf geworfen. Dabei wurde gegen die Revoltierenden auf der Grundlage des Ewigen Landfriedens von 1495 vorgegangen, sie erfuhren also eine Behandlung, die eigentlich nur Adligen hätte zukommen dürfen. Dieses entschiedene Vorgehen der Obrigkeit spiegelt auch die Urkunde wider. Dem gebieterischen und strikten Tonfall ihres Herrn folgend, mussten sich die Städte wieder in seine Gnade begeben. Darüber hinaus waren diverse Zahlungen abzugelten. Trotzdem lässt sich, auch in dieser Urkunde, keine weitergehende rechtliche Restriktion für die vier Städte ausmachen. Ludwig V. war wohl darauf bedacht, seine Untertanen nicht allzu sehr in die Zukunft hinein zu belasten, was der wirtschaftlichen Entwicklung seines Territoriums sicherlich zum Schaden ge- reicht hätte.

Literaturverzeichnis:

Quellen:

- Alter, Willi: Die Berichte von Peter Harer und Johannes Keßler vom Bauernkrieg 1525. Speyer 1995.
Badisches Archiv zur Vaterlandskunde in allseitiger Hinsicht, Bd. 2, Karlsruhe 1827.
Mone, Franz-Joseph: Quellensammlung der badischen Landesgeschichte, Bd. 2, Karlsruhe 1854.

Literatur:

- Badisches Wörterbuch, Bd. 1, bearbeitet von Ernst Ochs, Lahr 1925–1940.
Blickle, Peter: Der Bauernkrieg - Die Revolution des Gemeinen Mannes, München 2002.
Bossert, Gustav: Zur Geschichte des Bauernkriegs im heutigen Baden, in: ZGO 26 (1911), S. 250–266.
Franz, Günther: Der deutsche Bauernkrieg, Darmstadt 1958.
Georges, Karl Ernst (Hrsg.): Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch, Bd. 2, Hannover 1916–1919 (ND Darmstadt 1995).
Grimm, Jacob/Grimm, Wilhelm u.a.: Deutsches Wörterbuch, 16 Bde., Leipzig 1854 ff.

- Habel, Edwin/Gröbel, Friedrich (Hrsg.): *Mittellateinisches Glossar*, Paderborn u.a. 1989 (Nachdruck).
 Isenmann, Eberhard: *Die deutsche Stadt im Spätmittelalter. 1250–1500, Stadtgestalt, Recht, Stadtrecht, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft*, Stuttgart 1981.
 Lexer, Matthias: *Mittelhochdeutsches Wörterbuch*, 3 Bde., Leipzig 1854 ff.
 Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Quellen (Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine), hrsg. von Walter Heinemeyer, Marburg/Köln 1978.
 Röcker, Bernd: *Der Bauernkrieg im Kraichgau und Hardt*, (Heimatverein Kraichgau: Sonderveröffentlichung Nr. 72), Ubstadt-Weiher 2000.
 Stern, Alfred: *Regesten zur Geschichte des Bauernkriegs, vornämlich in der Pfalz, nach den Pfälzer, im General-Landes-Archiv zu Karlsruhe befindlichen Kopialbüchern*, in: ZGO 23 (1871), S. 179–201.
 Vögely, Ludwig: *Joß Fritz und Anton Eisenhut, die Anführer des Bauernkriegs im Kraichgau*, in: *Badische Heimat* 55 (1975), Heft 3, S. 365–374.
 Vogt, Wilhelm: *Die Correspondenz des schwäbischen Bundeshauptmanns Ulrich Artzt von Augsburg a. d. J. 1524 und 1525*, in: *Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg* 9 (1882), S. 1–62.

Anmerkungen:

- 1 Vorliegender Text basiert auf einer Arbeit, die der Autor im Sommersemester 2003 im Rahmen des Hauptseminars „Schriftquellen zu Fehde und Krieg im Spätmittelalter und Früher Neuzeit“ bei Prof. Dr. Rödel an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg verfasste.
- 2 Vgl. Blickle S. 41 f.
- 3 Vgl. ebenda S. 42 f.
- 4 Vgl. Franz S. 141 f.
- 5 Vgl. Röcker S. 35.
- 6 Vgl. ebenda S. 41.
- 7 Vgl. Franz S. 222.
- 8 Vgl. Röcker S. 45 f., Franz S. 222.
- 9 Vgl. Mone: *Quellensammlung*, Bd. 2 S. 19 f.
- 10 Vgl. Röcker S. 48 f.
- 11 Vgl. ebenda S. 50.
- 12 Der Vertrag ist ediert in: Mone, *Quellensammlung*, Bd. 2 S. 27 f.
- 13 Vgl. ebenda S. 29.
- 14 Vgl. ebenda S. 29 ff.
- 15 Als Sekretär des Kurfürsten Ludwig V. kann Harer als zuverlässiger Gewährsmann der beschriebenen Vorgänge gelten, besonders wenn die Annahme zutrifft, dass er an den Kriegszügen selbst teilnahm (vgl. *Älter* S. 1).
- 16 Vgl. Harer S. 54.
- 17 Vgl. ebenda S. 54.
- 18 Zur Person von Anton Eisenhut vgl. Bossert S. 253 ff., Röcker S. 56 ff. und Vögely S. 371 f.
- 19 Vgl. Harer S. 54.
- 20 Vgl. Röcker S. 58 f. Zu der Beteiligung der Menzinger Bürger vgl. die Urgicht des Ulrich Bertsch von Menzingen, Bossert S. 265 f. – Dazu auch: Glaser, Karl-Heinz: *Menzingen und die „lutherische Lehre“ – Die bäuerlichen Beschwerden der Jahre 1524/25*, in: *Reformation und Humanismus im Kraichgau*, hg. von Bernd Röcker unter Mitarbeit von Martin Schneider und Karl-Heinz Glaser. (Heimatverein Kraichgau, Sonderveröffentlichung Nr. 26). Eppingen 2003. S. 28–34.
- 21 Vgl. Harer S. 54 f.
- 22 ebenda S. 55.
- 23 ebenda S. 55.
- 24 ebenda S. 56.
- 25 Vgl. Röcker S. 63.
- 26 Vgl. Harer S. 68 f.
- 27 Vgl. ebenda S. 70 f.
- 28 Vgl. ebenda S. 72 f. Die Unterwerfungsurkunde der Bruhrainer ist abgedruckt bei Mone: *Quellensammlung*, Bd. 2 S. 34–37. Dies ist allerdings die in die Chronik aufgenommene Version. Das Original findet sich in: *Badisches Archiv*, Bd. 2 S. 174–182.
- 29 Vgl. Mone: *Quellensammlung*, Bd. 2 S. 34 und S. 37.
- 30 Vgl. Harer S. 73.
- 31 Vgl. Röcker S. 87.
- 32 Vgl. ebenda S. 87 und S. 95.
- 33 Vgl. Vogt S. 13.

- 34 Vgl. Röcker S. 87 f.
- 35 Die Edition vorliegenden Textes erfolgte nach den von Walter Heinemeyer herausgegebenen Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Quellen. Mundartliche Besonderheiten – wie *uff* statt *uf* – wurden beibehalten.
- 36 Gemeint sind die Städte Eppingen, Heildelshaim, Hilsbach und Sinsheim.
- 37 Pfalzgraf Ludwig V. (1508–1544).
- 38 Im Original *werden*, hierbei handelt es sich aber offensichtlich um einen Schreibfehler.
- 39 Obwohl der Schreiber ausnahmslos alle Buchstaben legieren kann, hat er dies nicht überall in dieser Weise ausgeführt. Immer wieder wurden Buchstaben auch einzeln gesetzt. Gerade die Auszeichnungsbuchstaben wurden gerne isoliert geschrieben, was wahrscheinlich den repräsentativen Charakter der Urkunde etwas erhöhen sollte. Kürzungen wurden im Text äußerst selten verwendet und trotzdem vermittelt die Schrift den Eindruck, als ob die Urkunde in einer gewissen Eile ausgefertigt worden sei. Außer der Anfangsinitiale finden sich keine Verzierungen. Die eben genannten Auszeichnungsbuchstaben sind eher selten und wurden nicht mit allzu großer Sorgfalt geschrieben. Im Prinzip sind es recht einfach wiedergegebene Großbuchstaben. Auch bei den Kleinbuchstaben wurde nicht mit letzter Sorgfalt gearbeitet, die Deutlichkeit der Buchstaben lässt teilweise Prägnanz vermissen. Obgleich die Zeilen relativ gerade sind, können innerhalb eines Wortes die Zeichen von der geistig gezogenen Grundlinie abweichen. Auch sind die Buchstaben nicht einheitlich in eine Richtung gelehnt. Dies kann auch innerhalb eines Wortes vorkommen. Dadurch erscheint der Duktus etwas holprig und ungeschliffen. Dem Satzspiegel mangelt es ebenfalls an Perfektion. So bilden die Enden der Zeilen keine klare Abschlusslinie.
- 40 Der Begriff *mitgewantent* leitet sich entweder von der *Gewann* oder von dem Verb *gewendet* ab. In letzterem Fall ließe sich dies mit „zugewandt“ oder „verwandt“ übersetzen (vgl. Grimm: Bd. 4/1,3 S. 5475 f.).
- 41 In der Tat konnten nicht nur Reichsstädte oder Freie Städte, sondern auch Territorialstädte, wie es die oben genannten sind, Herrschaft ausüben. Entweder konnte dies die Stadt selber betreiben oder indirekt über Privatleute oder Korporationen ausüben, wenn der Territorialherr nicht provoziert werden sollte (Vgl. Isenmann S. 236–239).
- 42 So zum Beispiel Florian Geyer oder Götz von Berlichingen (Vgl. Blickle S. 28).
- 43 Das Verb *veriehen* wird in diesem Zusammenhang vorzugsweise mit „versprechen“ oder „geloben“ übersetzt (Vgl. dazu Lexer: Bd. 3 S. 137 f. das Verb *verjehen*).
- 44 Vgl. Lexer: Bd. 1 S. 520.
- 45 Vgl. Lexer: Bd. 3 S. 505 f. *frevellich* kann unter anderem mit „mutig“, „kühn“, „vermessen“ oder auch „rücksichtslos“ übersetzt werden.
- 46 Lexer bietet zum Begriff *muotwille* unter anderem die Übersetzung „der eigene freie wille, antrieb sowol zum guten als zum bösen“ an (Vgl. Lexer: Bd. 1 S. 2248). In diesem Fall ist wohl der Antrieb zum Bösen impliziert.
- 47 *irer schloß, stett, flecken, heüser.*
- 48 Interessant ist hierbei die hierarchische Gliederung: *dem durchluchtigsten, hochgeboren, unserm gnedigsten herren und landsfürsten, pfaltzgrafen Ludwigen, churfürsten, und siner fürstlichen gnaden dienern, lehenmanen, undertanen und verwanten* [im Sinne von ihm Zugewandten].
- 49 *mit zunemen* [im Sinne von Zugriff nehmen] [...] *und ander prand* [i.e. Verbrennen], *name* [i.e. Wegnahme], *verwünstung* [i.e. Verwüstung].
- 50 Vgl. Blickle S. 17 f.
- 51 Vgl. Lexer: Bd. 2 S. 1772.
- 52 Nach Grimm „bezeichnet das attributiv gebrauchte part. prät. *verursacht*, dasz eine masznahme durch die handlung eines andern mit nothwendigkeit als gengenaction hervorgerufen ist“ (Grimm: Bd. 12/1 S. 2050).
- 53 *unß umb solcher sachen wegen zu siner fürstlichen gnaden straff, gnad und ongnad ergeben und sten sollen.* Mit dem Ausdruck *sten sollen* wurde in gewisser Weise der später in dieser Urkunde folgenden Urfehdeerklärung vorgegriffen.
- 54 *als das die gedacht verschreibung craftloß, tot, abe und von anwerden sein.* Das Verb *von anwerden sein* kann als Synonym zu der Konstruktion *tot sein* und *abe sein* verstanden werden. Grimm übersetzt dies mit „los und ledig werden“ (Vgl. Grimm: Bd. 1 S. 519).
- 55 Grimm übersetzt *ersuchen* mit „heimsuchen“ (Vgl. Grimm: Bd. 3 S. 1025 f.)
- 56 Vgl. Grimm: Bd. 1 S. 528.
- 57 Das Wort *ferer* ließ sich in keinem der eingesehenen Wörterbücher finden, ist aber wahrscheinlich mit Begriffen wie *ferr*, *ferre* oder *ferren* verwandt. Diese beziehen sich alle auf die Ferne, beziehungsweise auf den Vorgang des Entfernens (Vgl. Grimm: Bd. 3 S. 1540–1543), wenn sie in diesem Fall auch zeitlich aufzufassen sind, im Sinne von „künftig“ oder „fürderhin“.
- 58 *daran unß nit zu behelf ader statten komen sol.* Der Begriff *behelf* wird von Lexer als „Ausflucht“ oder „Vorwand“ angegeben (Vgl. Lexer: Bd. 1 S. 153). Dieser eben ausgeführte Gedanke, dass die

- vier Städte keine Ausflüchte suchen dürfen, wird später noch einmal aufgegriffen: *ader ander uszug, weigerung oder werwort, wie die erdacht, funden oder genant werden mochten*. Unabhängig davon, wie der *uszug* – was so viel wie „Ausflucht“ bedeutet (Vgl. Badisches Wörterbuch: Bd. 1 S. 103) – oder die „Ausrede“ (das heißt *werwort*. Vgl. dazu Lexer: Bd. 3 S. 797) lauten mögen, sie dürfen erst gar nicht erhoben werden.
- 59 *daran unß nit zu behelf ader statten komen sol einicherlai gnad, freiheit, supplication, restitution*. Das aus dem Lateinischen übernommene Nomen *supplication* bedeutet in diesem Zusammenhang so viel wie die „demütige Unterwerfung“ (Vgl. Habel/Gröbel S.391 f.), das aus dem Lateinischen übernommene Nomen *restitution* drückt so viel aus wie „die Begnadigung“, beziehungsweise „die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ (Vgl. Georges: Bd. 2 S. 2357).
- 60 *das wir unß deß und alles furstands hie wieder zu gebruchen*. Zur Bedeutung des Nomens *furstand* im Sinne von „Schutz“ oder „Verteidigung“ vgl. Lexer: Bd. 3 S. 611.
- 61 *darzu nit effern noch anden gertzlich und ewiglichen verzigen haben*. Zu dem Verb *effern* vgl. Grimm: Bd. 3 S. 32, zu *verzigen* vgl. Lexer: Bd. 3 S. 319.
- 62 Gerade auch der Begriff *holt* trägt eine Bedeutung in sich, die auf dieses Bewahren der Treue abzielt. Lexer umschreibt das dazugehörige Nomen *der holde* mit: „der mit dienste einem treu ergeben ist (Vgl. Lexer: Bd. 1 S. 1325).“
- 63 *dero schaden zu warnen*. In diesem Fall wird das Verb *warnen* im Sinne von „abwehren“ oder „abwenden“ gebraucht (Vgl. Grimm: Bd. 13 S. 2081 f.).
- 64 *fromen und bestes getrulichen werben*. Das Verb *werben* wird hier im Sinne von „benedenken“ oder „sich bemühen um“ gebraucht (Vgl. Lexer: Bd. 3 S. 769 f.).
- 65 Darüber hinaus wird auch noch eine rechtliche Komponente durch das Verb *zustett* eingeflochten. Schließlich bedeutete das Verb „zustehen“ zur Zeit der Abfassung der Urkunde so viel wie „von Rechts wegen gehören“ (vgl. Grimm: Bd. 16 S. 849 f.).
- 66 Vgl. Grimm: Bd. 7 S. 924 f.
- 67 Das Nomen *geverde* übersetzt Lexer unter anderem mit "betrug oder böse absicht" (Vgl. Lexer: Bd. 1 S. 956).
- 68 Vgl. Vogt S. 13. In der Liste der Brandschatzmeister Hans Hassler und Stefan Weigel des Schwäbischen Bundes ist zu lesen: *item den funften Juny empfangen von den stettlein Öppingen Suntzen und Hilsbach an den 1000 gulden prantschatz ... 894 fl. rest noch 106 fl. darfur ist purg Ditrich von Schonberg Pfaltzischer haubtmann*.
- 69 Vgl. Stern S. 189 f. Regest Nr. 17 zum Regest vom 28. Juni 1525.
- 70 Generallandesarchiv Karlsruhe 67/830 folio CLXXVI^r (id est das Kopialbuch Ludwigs V., der *Liber tertius ad vitam Ludovici V. 1523–33*).
- 71 Generallandesarchiv Karlsruhe 67/830 folio CLXXVI^r–folio CLXXVI^v.